BEBAUUNGSPLAN

NR. 4 (16/33)

ORTSKERN VILSEN – BAHNHOFSTRASSE / SULINGER STRASSE IM ZUGE DER ORTSDURCHFAHRT L 202

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

0 20 40 60 80 100m

MASSTAB 1:1000

KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 2.5.1985). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR DIE GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT SYKE AM 6.5.1985 AZ.: VI 1015/85

KATASTERAMT SYKE, DEN 05.11.85

(Siegel)

gez. Steinhauer

VERM.-DIREKTOR

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende ~~Abschrift~~/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/ ~~Ausfertigung / beglaubigten / einfachen / Abschrift~~/ ~~Ablichtung der~~/des Bebauungsplanes Nr. 4 (16/33) "Ortskern Vilsen – Bahnhofstraße / Sulinger Str. im Zuge der Ortsdurchfahrt L 202" (genaue Bezeichnung des Schriftstücks) übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei _____

_____ (Behörde)

erteilt.

2814 Bruchhausen-Vilsen, den 11.03.1986

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

DER SAMTGEMEINDEDIREKTOR

Im Auftrage: Schröder

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES §1(3) UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 1 G ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT V. 6.7.1979, BGBL I S. 949), UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG I. D. F. VOM 22.6.1982 (NDS. GVBL. S. 229), HAT DER RAT DER GEMEINDE BRUCHHAUSEN-VILSEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 (16/33), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 05.11.1985

gez. Heinz Krimisch
RATSVORSITZENDER

(Siegel)

gez. Lüf
GEMEINDEDIREKTOR

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 7.11.1984 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 (16/33) BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2(1) BBauG AM 19.1.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 05.11.1985

(Siegel)

gez. Lüf
GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

28 bremen rembertistr. 29 tel.0421/325422 — planungsgruppe grün

BREMEN, DEN 05.11.1985

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.5.1985 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a (6) BBauG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 1.6.1985 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 11.6.1985 BIS 12.7.1985 EINSCHLIESSLICH GEMÄSS § 2a (6) BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 05.11.1985

(Siegel)

gez. Lüf
GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a (6) BBauG IN SEINER SITZUNG AM 17.7.1985 ALS SATZUNG (§ 10 BBauG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 05.11.1985

(Siegel)

gez. Lüf
GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE (AZ.: 34-610-6430 / 34-610.4 (15/85)) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / ~~MIT MASSGABEN~~ – GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 (2-4) BBauG GENEHMIGT / ~~TEILWEISE GENEHMIGT~~.

DIEPHOLZ, DEN 18. November 1985

(Siegel)

LANDKREIS DIEPHOLZ

Der Oberkreisdirektor
In Vertretung:
gez. Hillen
(Hillen)

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM (AZ.:) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BEIGETRETEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBauG AM 23.01.86 IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 23.01.86 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 11.03.1986

(Siegel)

gez. Lüf
GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT-GELTEND GEMACHT WORDEN.

BRUCHHAUSEN-VILSEN, DEN 24.11.1987

(Siegel)

gez. Lüf
GEMEINDEDIREKTOR

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MI — überbaubar / nicht überbaubar — MISCHGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, HÖCHSTGRENZE
- 0.8 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (12) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o — OFFENE BAUWEISE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NUR FÜR DIE OBERGESCHOSSE ÜBERBAUBAR

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- ZU PFLANZENDE BÄUME
- ZU ERHALTENDE BÄUME

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IN DEN SCHRAFFIERTEN, NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND OBERIRDISCHE NEBENANLAGEN, SOWEIT SIE GEBÄUDE SIND (§ 14(1) BauNVO), SOWIE GARAGEN (§ 12(6) BauNVO) IN VERBINDUNG MIT § 23(5) BauNVO NICHT ZULÄSSIG.
2. TANKSTELLEN (§ 1(5) BauNVO) SIND NICHT ZULÄSSIG.

gez.: VII 85 WE geä.: _____ geä.: _____ geä.: _____ geä.: _____ geä.: _____ geä.: _____	jacques dejonckheere johann köhler klaus spiegelhauer	28 bremen rembertistr. 29 tel.0421/325422

planungsgruppe grün
freischaffende landschafts-architekten bdla